

Anlage A 2.2.1.4/1

Hinweis: Der Anwendungsbereich der technischen Regel gemäß A 2.2.1.4 (MHolzBauRL) umfasst auch Bauteile mit reduzierter und ohne Brandschutzbekleidung gemäß Abschnitt 4.3 der technischen Regel gemäß A 2.2.1.4.

Klassifizierungsberichte gemäß Abschnitt A 1.2 bzw. A 1.5 der Technischen Regel gemäß A 2.2.1.4 sind von einer gemäß Artikel 39 in Verbindung mit Anhang V.3 der VO (EU) 305/2011 für die in der genannten Technischen Regel aufgeführten europäischen Prüfnorm notifizierte Stelle auszustellen. Bis zum 31.12.2025 dürfen Klassifizierungsberichte auf Basis von Prüfungen nach DIN EN 1365-1:2013-08 auch von einer nach § 24 MBO¹ für Bauarten entsprechend C 4.1 bzw. C 4.1.1 der Technischen Baubestimmungen anerkannten Prüfstelle ausgestellt werden.

Klassifizierungsberichte auf der Grundlage von Vorgängernormen sind weiterhin anwendbar, soweit sich die Beurteilungsgrundlagen und Klassifizierungskriterien in diesen Normen nicht wesentlich geändert haben.

Zur Ermittlung der Abbrandrate ist DIN EN 1995-1-2:2010-12, Tabelle 3.1 zu verwenden. Der Abbrand ist analog zu FprEN 1995-1-2:2024-08 zu ermitteln.